

Satzung
"Die
Förderer
Montessori Zentrum ANGELL Freiburg
e.V."

Fassung vom 03.05.2018

Alte Version vom 09.05.2017

Alte Version vom 03. Februar 2010

Alte Version vom 20. Juni 2000

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Die Förderer "Montessori Zentrum Angell Freiburg" e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Teil- oder Vollstipendien. Stipendien dürfen nur an bedürftige Schüler vergeben werden. Die Stipendien haben sich innerhalb der Bemessungsgrenzen des § 53 Abs. 2 AO zu halten. Darüber hinaus ist der Verein ein Förderverein i.S.d.§ 58 Nr 1 AO, der seine Mittel zur Förderung des in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks, der gemeinnützigen ANGELL Schulstiftung sowie der gemeinnützigen Montessori Zentrum ANGELL Freiburg GmbH zuwendet.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen .
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nicht in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die ANGELL Schulstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den "Förderern Montessori Zentrum Angell Freiburg e.V." verbunden fühlt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des

Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einfacher Erinnerung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder sich vereinsschädigend verhält. Eine Benachrichtigung findet nicht statt.
- (4) Bei Beendigung des Mitgliedsverhältnisses erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Bei Bedarf kann ein zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden. Der Gesamtvorstand kann somit fünf Personen umfassen.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht ist in dieser Weise beschränkt, dass zu einem Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert über Euro 2.500,00 die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. In Fällen besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (4) Über die Vergabe von Stipendien entscheidet der Vorstand auf Empfehlung der Leitung des Montessori Zentrum ANGELL Freiburg GmbH

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitglieder treten in einem Zeitraum von zwei Jahren wenigstens einmal zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diese Anträge beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich/per email unter Angabe der Tagessordnung und der Einhaltung der Mindestfrist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels/der Emailversendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per mail bekannt gegebener Adresse gerichtet ist. Das Datum der Mitgliederversammlung ohne Tagesordnungspunkte wird auf der homepage veröffentlicht.
- (4) Ausserordenliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt .
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
- (5) Geringfügige Änderungen der Satzung, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt auf 2 Jahre einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser prüft die Kassenführung des Vorstands und erstattet vor der Entlastung des Vorstands der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.